

Satzung Bonn im Wandel e.V.

**auf Basis der Gründungsversammlung vom 12.01.2015, Satzungsneufassung
beschlossen am 30.11.2020, letzte Satzungsänderung beschlossen am
17.05.2021**

Präambel

Der Verein orientiert sich ideell an der internationalen Transition-Town-Bewegung und versteht sich als Teil dieser Bewegung. Die Transition-Town-Bewegung beruft sich auf drei ethische Grundprinzipien:

- Achtsamer Umgang mit der Erde und ihren Ressourcen
- Achtsamer Umgang der Menschen miteinander
- Faires Teilen und globale Solidarität

Ziel der Transition-Bewegung ist es, eine Lebenskultur zu fördern und zu entwickeln, die diesen ethischen Prinzipien gerecht wird. Damit ist ein grundlegender Gesellschafts- und Wirtschaftswandel verbunden sowie Mitwirkungsprozesse, die Menschen zum Neudenken und Umgestalten gesellschaftlicher Strukturen und Rahmenbedingungen (Transformation) ermutigen. Der Verein Bonn im Wandel sieht seine Aufgabe in der Ermächtigung, Befähigung und Unterstützung von Menschen, Gruppen und Organisationen in Bonn und Umgebung, die sich für diesen Gesellschaftswandel einsetzen, zum Beispiel für Klimaschutz und eine nachhaltige lokale und regionale Lebensmittel- und Energieversorgung, für die Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe, für nachhaltige Wohnformen und Strategien zur Verkehrsvermeidung sowie anderes bürgerschaftliches Engagement und Aktivitäten zur Entwicklung nachhaltiger, menschen- und umweltfreundlicher Lebensstile.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bonn im Wandel“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes und der ökologischen Lebensgrundlagen im Sinne der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und des internationalen Klimaabkommens von Paris,
 - die Förderung der Erziehung und Bildung, sowie
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung.Dies geschieht auf Basis der ethischen Grundwerte laut Präambel mit dem Ziel, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu senken, unseren ökologischen Fußabdruck zu reduzieren, die Lebensqualität der Menschen zu verbessern und die lokale Resilienz zu fördern.
3. Die Satzungszwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch konkrete Maßnahmen und Projekte in Bonn und Umland.
4. Die Verwirklichung der Satzungszwecke erfolgt insbesondere durch:
 - Bildungsprojekte, Veranstaltungen und Bildungsangebote zu den in der Präambel genannten Themen für die Öffentlichkeit, gemeinnützige Bildungseinrichtungen und Organisationen sowie Behörden, zum Beispiel in Form von Vorträgen, Seminaren, Filmen und anderen Veranstaltungsformaten.

- Öffentlichkeits- und Informationsarbeit zu den in der Präambel genannten Themen, z.B. in Form von Publikationen, Tagungen, Ausstellungen und Kampagnen.
- Schaffen, Gestalten und Moderieren von Online-Plattformen und insbesondere realen Orten und Gelegenheiten des Zusammentreffens, Austauschs und anderer gemeinschaftlicher Aktivitäten.
- Unterstützung und Förderung von Gemeingütern (Allmende), Nachbarschaftshilfe und sozialen Strukturen sowie von Maßnahmen und Projekten, die zum Schutz von Umwelt und Klima, Artenvielfalt, Boden und Ressourcen beitragen wie z.B. partizipative Formen der Landwirtschaft und des urbanen Gärtnerns, Projekte zur Förderung der Artenvielfalt, klimafreundliche Mobilitätssysteme wie zum Beispiel Lastenräder und weitere Ansätze für nachhaltige Lebensstile und nachhaltigen Konsum.
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen.
- Vernetzung und Beratung von Bürger:innen, Initiativen und Organisationen, die Aufgaben, Zweck und Ziele des Vereins unterstützen.
- Prozesse der Beteiligung und Partizipation zu den in der Präambel genannten Themen, insbesondere für Klima- und Umweltschutz und eine faire und nachhaltige Stadtentwicklung.
- Das Durchführen von Forschungsarbeiten und Evaluationen insbesondere zu Themen wie sozial-ökologischem Gesellschaftswandel. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt in Form von Informations- und Arbeitsmaterialien und anderen Publikationen und Medien.

§3 Neutralität / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist überparteilich und ethnisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessene Aufwendungen, die für den Verein verauslagt werden, sind zu erstatten.
5. Der Verein darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Möglichkeiten zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.

§ 4 Mitglieder

1. Es gibt Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder haben Stimmrecht, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Mitglieder können Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und die Ziele und Interessen des Vereins aktiv unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er/sie sich für die Zwecke und Ziele von Bonn im Wandel eingesetzt hat.
2. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Verein unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich (unter Angabe von Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushängung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (z.B. per E-Mail).

3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, regelmäßige Zuwendungen an den Verein zu leisten. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Beantragung (unter Angabe von Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse) gegenüber dem Verein und Bestätigung durch den Vorstand, jeweils mindestens in Textform (z.B. per E-Mail).
4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft jedweder Art in dem Verein besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklären.
2. Mitglieder können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige, zum Ausschluss berechtigende Gründe liegen insbesondere vor,
 - a) wenn sich ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung ganz oder teilweise mehr als sechs Monate im Rückstand befindet,
 - b) wenn ein Mitglied des Vereins durch vorsätzliches Verhalten
 - i) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt oder
 - ii) die Vereinstätigkeit erheblich erschwert, oder
 - c) wenn aus anderen Gründen ein Verbleib des Mitglieds im Verein für die übrigen Vereinsmitglieder unter Abwägung aller schützenswerten Interessen unzumutbar erscheint.
3. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Der Ausschluss ist, wenn das betroffene Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch schriftliche Mitteilung zu erklären.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus einer Beitragsordnung. Die Beiträge sollen nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Vereinsfinanzen und Haftung

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - Zuwendungen von Dritten
2. Die Unabhängigkeit der Vereinstätigkeit darf durch diese Mittel nicht beeinträchtigt werden.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Schatzmeister und Kassenprüfer
4. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und für folgende Angelegenheiten zuständig:
Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Beitragsordnung, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin bzw. Kassenprüfer:in, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann eine Selbstverwaltungsordnung (Vereinsordnung) verabschieden und diese bei Bedarf weiterentwickeln. Ferner kann der Vorstand in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
2. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Fördermitglieder können teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Nichtvereinsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Teilnahme zugelassen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Tag, Ort und Uhrzeit sowie der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, spätestens 14Tage vor der Versammlung. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. elektronische Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
5. Die Mitglieder können für die Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen. Diese müssen dem Verein spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) mitgeteilt werden. Der Vorstand soll, soweit möglich, die weiteren Tagesordnungspunkte den anderen Mitgliedern vor der Versammlung mitteilen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht 14 Tage vorher einberufen wurde. Es soll immer versucht werden, Entscheidungen im Konsent zu treffen, das heißt ohne begründete Bedenken. Ist das nicht möglich, erfolgen Entscheidungen durch Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine:n Protokollant:in sowie eine Sitzungsleitung. Das Protokoll ist von dem/der Protokollant:in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern durch Übersendung des Protokolls mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen Fachreferent:innen für bestimmte Gebiete wählen. Personalunion ist zulässig. Die Fachreferent:innen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Virtuelle Mitgliederversammlung

1. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können konventionell, d.h. mit persönlicher Anwesenheit, oder virtuell, insbesondere über einen Internet-Konferenzraum, erfolgen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist in der Einberufung das Verfahren der Einwahl zu erläutern. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, ob die kommende ordentliche Mitgliederversammlung konventionell oder virtuell erfolgt.
2. Bei der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist sicher zu stellen, dass die teilnehmenden Mitglieder identifiziert werden und dass die Abstimmungen nachvollziehbar und unverfälschbar sind.

3. Der Vorstand kann die Einzelheiten des Verfahrens und der Legitimation der Mitglieder in einer Verfahrensordnung für die virtuelle Mitgliederversammlung festlegen.

§ 12 Vereinfachte Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch außerhalb einer physischen oder virtuellen Mitgliederversammlung, insbesondere in Textform (z.B. per E-Mail) oder auch telefonisch fassen, wenn der Beschlussgegenstand und das vorgesehene Beschlussverfahren mit einer Frist von mindestens einer Woche allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist oder alle Mitglieder auf diese Mitteilung verzichten oder an dem Beschluss ohne Widerspruch gegen das Verfahren teilnehmen.
2. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 10 Abs. 6 entsprechend. In einem Verfahren in Textform sind die Stimmen gegenüber dem Vorstand, in einem telefonischen Verfahren gegenüber dem entsprechend § 10 Abs. 6 zu bestimmenden Abstimmungsleiter abzugeben. Für die Protokollierung gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.
3. Die vereinfachte Abstimmung nach Abs. 1 ist nicht zulässig bei (i) ordentlichen Mitgliederversammlungen nach § 10 Abs. 3, (ii) wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 4 einberufen wird, sowie (iii) bei der Entscheidung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Zudem bleiben die Regelungen des Umwandlungsrechts unberührt.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Blockwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl ist ebenfalls zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellung des Budgets, Buchführung und Jahresbericht,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufnahme von Mitgliedern unter der Voraussetzung von § 5 Abs. 2Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen, auch Nichtvereinsmitglieder, mit Aufgaben der laufenden Geschäftsführung betrauen, auch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder formlos (z.B. per E-Mail oder telefonisch). Jedem Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsent, das heißt ohne begründete Bedenken. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder abstimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung, soll die Mitgliederversammlung entscheiden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
6. Jeder Vorstand ist bei Rechtsgeschäften im Außenverhältnis bis zu einem Volumen von 2.000 Euro alleinvertretungsberechtigt. Für Geschäfte, die den Verein mit mehr

als 2.000 Euro belasten, müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.

7. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Ein Abwahlantrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter drei, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer 2/3 Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

§14 Schatzmeister und Kassenprüfer

1. Dem/der Schatzmeister:in obliegt die besondere Verantwortung, bei den Vereinsgeschäften auf nachhaltige Haushaltsführung zu achten. Ein Mitglied des Vorstands kann zugleich Schatzmeister:in sein. Das Amt kann grundsätzlich auch von zwei Mitgliedern übernommen werden.
2. Der/die Schatzmeister:in legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über die Finanzen des laufenden Geschäftsjahres und bringt den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr ein.
3. Die Mitgliederversammlung wählt eine:n oder mehrere Kassenprüfer:innen, die die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Satzung überwachen. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand hat ihnen Einsicht in alle Buchführungs- und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§15 Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins die Möglichkeit, sich nach § 670 BGB Aufwendungen erstatten zu lassen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 16 Bildung von Untergliederungen

1. Zur Gründung einer rechtlich eigenständigen Gliederung (Zweigverein) bedarf es mindestens sieben Vereinsmitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.
2. Die Untergliederung muss mit den Zwecken des Bonn im Wandel e.V. im Einklang stehen und darf gegen diese nicht verstoßen.
3. Die Untergliederungen können von ihren Mitgliedern besondere Beiträge erheben.
4. Im Falle der Auflösung einer Untergliederung trifft der Vorstand des Bonn im Wandel e.V. Maßnahmen für die Nachfolge in allen Angelegenheiten einschließlich der Übertragung des Vermögens.

§17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.